

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

II-349 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/785-1.1/83

Kosten der in dem Sekretariat des Bundesministers für Landesverteidigung beschäftigten Bediensteten;

Anfrage der Abgeordneten WIESER und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 83/J

123/AB

1983 -09- 05

zu 83 /J

Herrn

Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Helga WIESER und Genossen am 5. Juli 1983 an mich gerichteten Anfrage Nr. 83/J, betreffend die Kosten der in dem Sekretariat des Bundesministers für Landesverteidigung beschäftigten Bediensteten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Mit Stichtag 5. Juli 1983 waren in der Adjutantur des Bundesministeriums für Landesverteidigung 29 Bedienstete beschäftigt, wobei zu ergänzen ist, daß der gegenwärtige Personalstand in nächster Zeit noch gewissen Veränderungen unterliegen kann. Eine Gliederung dieser Dienstnehmer nach Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppen ergibt folgendes Bild:

Verw. (Entl) Grp	Anzahl
A/H1	3
B/b/H2	8
C	5
D/d	13

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß der Aufgabenbereich der Adjutantur im Bundesministerium für Landesverteidigung angesichts der Besonderheiten, die sich aus der Vollziehung des Kompetenztatbestandes "Militärische Angelegen-

heiten" (Art 10 Abs. 1 Z 15 B-VG) ergeben, über die im allgemeinen dem Sekretariat eines Bundesministers zugeordneten Aufgaben hinausgeht.

Zu 2:

Arbeitsleihverträge bestehen beim Bundesministerium für Landesverteidigung nicht. Hinsichtlich sonstiger im Ressort derzeit bestehender dienst- und arbeitsrechtlicher Verträge besonderer Art, wie Sonder-, Konsulenten- oder Werkverträge darf ich auf die beigeschlossene Übersicht verweisen, wobei jene seit vielen Jahren wiederkehrenden Verträge mit Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis, die an der Landesverteidigungsakademie, der Theresianischen Militärakademie sowie einzelnen Waffen- und Fachschulen Gastlehrverpflichtungen nachkommen, wie schon bei früheren Anfragebeantwortungen, außer Betracht bleiben. Im Bereich der Adjutantur des Bundesministeriums für Landesverteidigung bestehen keine dienst- und arbeitsrechtlichen Verträge besonderer Art.

Zu 3:

Im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz sehe ich mich außerstande, die Frage nach dem vereinbarten Entgelt dieser Personen für die in der Beilage näher umschriebenen Leistungen zu beantworten. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der an den Bundeskanzler gerichteten Anfrage Nr. 1534/J (II-3398 der Beilagen XV. GP, 1560/AB).

Zu 4:

Wie der Übersicht zu Z 1 der vorliegenden Anfrage zu entnehmen ist, bezieht sich die weitaus überwiegende Zahl der bestehenden Sonderverträge auf die sog. "Offiziere auf Zeit"; ein solches Dienstverhältnis ist auf Grund des § 12 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 mittels Sondervertrag (§ 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) zu begründen. Was die übrigen in der erwähnten Übersicht genannten Verträge betrifft, so zeigen langjährige Erfahrungen der Praxis, daß für bestimmte Verwendungen, für die eine spezielle Fach- bzw. Spezialausbildung notwendig

- 3 -

ist, das erforderliche Personal nur gegen entsprechendes Sonderentgelt verpflichtet werden kann. Darüber hinaus erweist sich die fallweise Heranziehung von Fachleuten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Technik insbesondere im Falle von Kapazitätslücken als wesentlich wirtschaftlicher als die Begründung eines öffentlichen Dienstverhältnisses.

Zu 5 und 6:

Abgesehen von den erwähnten Sonderverträgen mit den "Offizieren auf Zeit", deren Dienstverhältnis bereits ex lege zeitlich begrenzt ist (Gesamtdienstzeit maximal zehn Jahre, für Militärmediziner und Militärpiloten maximal 15 Jahre), sind auch die übrigen unter Z 2 genannten Verträge zum weitaus überwiegenden Teil befristet. Im Hinblick auf die Vielzahl der Verträge bitte ich um Verständnis, daß von einer einzelweisen Darstellung der jeweiligen Fristen Abstand genommen wird.

Zu 7:

Abgesehen von allfälligen militärischen Geheimhaltungsinteressen ist es mir schon im Hinblick auf die Ausführungen zu Z 3 nicht möglich, Vertragskopien zur Verfügung zu stellen.

Zu 8:

Hinsichtlich der Anzahl der dem Bundesministerium für Landesverteidigung zugewiesenen Dienstwagen verweise ich auf den Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1983. Mir persönlich steht ein Dienstkraftwagen der Kategorie III zur Verfügung.

1 Beilage

5. September 1983



Beilage

zu GZ 10 072/785-1.1/83

**Dienst- und arbeitsrechtliche Verträge besonderer Art
im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung**

Anzahl	Art	Verwendung als
570 x)	Sondervertrag gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948	Offizier auf Zeit (423), ADV-Personal (105), Arzt (28), Koch (6), Techniker (5), Brünierer (1), Bassinaufseher (2).
71 x)	Dienstvertrag auf Grund einer Gesamtvereinbarung mit der Österreichischen Ärztekammer	Heeresvertragsarzt
xx) 14	Werkvertrag bzw. Konsulentenvertrag	a) Bautechniker (Planungs- und Bauaufsichtsenden insbesondere in den Bereichen Landesbefestigung, Projekt "Goldhaube"): Dipl-Ing BUCH, Dipl-Ing PRIBEK, Dipl-Ing MENCIK, Dipl-Ing PASSER, Dipl-Ing HANAK, Dipl-Ing NEUBAUER, Dipl-Ing PECHMANN, Dipl-Ing SCHUR, Dr. SOBOTKA und Ingenieurgemeinschaft LÄSSER & FEIZLMAYER/Prof GRÜNBERGER b) Kryptologe (Chiffrierwesen): oUniv Prof Dr. PICHLER

x) In Anbetracht der großen Anzahl dieser Verträge wurde von Namensnennungen abgesehen.

xx) Da mit einzelnen Vertragspartnern mehrere Verträge abgeschlossen wurden, stimmt die angegebene Anzahl der Verträge nicht mit jener der genannten Personen überein.